

Wasserlieferung ab 2024 Temporär



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

1. Produktbeschreibung

- Temporäre Wasserlieferung in Trinkwasserqualität mittels Standrohr oder ab Wasserhydrant.
- Das gelieferte Wasser wird mehrheitlich aus eigenen Quellen und Grundwasserpumpwerken gewonnen und in das Leitungsnetz eingespeist.

2. Preise

- Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem **Mengenpreis** für die effektiv bezogene Wassermenge sowie einem **Grundpreis pro Wasserzähler**.

2.1 Mengenpreis

Beschreibung	CHF exkl. MWST	CHF inkl. 2.6 % MWST
Trinkwasser pro m ³ (1'000 Liter)	2.20	2.26

2.1 Grundpreis Wasserzähler, Standrohr und Anschlusspauschale

Beschreibung	Nennbelastung m ³ /h	CHF pro Jahr exkl. MWST	CHF pro Jahr inkl. 2.6 % MWST
Je Wasserzähler m ³	1 m ³	30.00	30.78
Wasserzählergrösse	5 m ³ (20 mm)	150.00	153.90
Wasserzählergrösse	7 m ³ (25 mm)	210.00	215.46
Wasserzählergrösse	10 m ³ (30 mm)	300.00	307.80
Wasserzählergrösse	20 m ³ (40 mm)	600.00	615.60
Wasserzählergrösse	30 m ³ (50 mm)	900.00	923.40
Mindestgrundpreis pro temporärem Wasserzähler		105.00	107.73
Miete Standrohr pro Monat ¹⁾		68.00	69.77
Grundpauschale ²⁾ für Anschluss und Demontage		270.00	277.02

¹⁾ Jeder angebrochene Monat wird verrechnet. Für Anschlüsse mit einer Gesamtdauer von weniger als 14 Tagen wird in der Regel auf eine Verrechnung dieser Pauschale pro Monat verzichtet.

²⁾ Anschluss, Montage und Demontage Standrohr.

2.3 Pauschalabgabe für kleinere Bezüge ohne Wasserzähler

Beschreibung	CHF exkl. MWST	CHF inkl. 2.6 % MWST
Pro Verwendungsfall mindestens	150.00	153.90

Bitte wenden

Wasserlieferung ab 2024 Temporär



GWV
GEMEINDEWERKE
VILLMERGEN

3. Gültigkeit

- Dieses Preisblatt ist gültig ab 1. Januar 2024.

4. Besondere Bestimmungen

- Ab öffentlichen Hydranten darf Wasser nur mit einer vorgängig eingeholten Bewilligung der Gemeindegewerke entnommen werden.
- Die Kosten für die Montage und Demontage der Anschlussleitung und des Wasserzählers werden dem Kunden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Die Wasserzählermiete ist im Grundpreis inbegriffen. Bezieht ein Kunde über mehrere Messstellen Wasser, so wird der Grundpreis für jede Messstelle separat verrechnet.
- Jede Aufhebung eines Temporäranschlusses oder eine gewünschte Zwischenablesung ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus den Gemeindegewerken schriftlich zu melden.
- Bei pauschalen Abgaben ohne Wasserzähler wird pro Verwendungsfall die Wassermenge abgeschätzt und bei der Festlegung der Pauschale berücksichtigt.
- Jeder Kundenwechsel ist vom Kunden (Rechnungsempfänger) mindestens 5 Arbeitstage im Voraus den Gemeindegewerken persönlich oder schriftlich zu melden.
- Bei Wasserknappheit kann die Kulturlandbewässerung teilweise oder ganz eingestellt werden.
- Widerrechtliche Bezüge werden zur Anzeige gebracht.

5. Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt momentan mit effektiven Verbrauchsabrechnungen je auf Ende eines Quartals. Betragsabhängig kann monatlich eine Akontorechnung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt pro Rata so lange, bis der definitive Anschluss und der Wasserzähler installiert und in Betrieb genommen sind.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren von 30.00 CHF belastet und es können Verzugszinsen von 5% erhoben werden.
- Pauschale Abgaben werden einmalig pro Verwendungsfall verrechnet.

6. Rechtsgrundlagen

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den GWV beruht auf dem vorliegenden Preisblatt, sowie dem Reglement 1.1 Wasserversorgung (ABVV) Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb des Verteilnetzes und die Lieferung von Wasser der GWV Ausgabe 2017 inklusive Anhang.
- Das vorliegende Preisblatt tritt aufgrund des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Juni 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Dieses ersetzt das bisherige Preisblatt vom 1. Januar 2013.

Gemeinde Villmergen, 30. November 2015

Ueli Lütolf
Gemeindeammann

Markus Meier
Gemeindeschreiber